

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

1. Geltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen der ipm intranet projekt management GmbH – Köln (nachfolgend „IPM“ genannt)

Diese allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen gelten für alle zwischen der IPM und dem Kunden abgeschlossenen Verträge sowie alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden ausdrücklich nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen seitens der IPM nicht ausdrücklich widersprochen wird. Für den Fall, dass der Kunde die nachfolgenden allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen nicht gelten lassen will, hat er dies vorher schriftlich der IPM anzuzeigen.

2. Zahlungsbedingungen und Preise

Alle Rechnungen der IPM sind innerhalb von 5 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar, wenn und soweit nicht anders angegeben oder in dieser AGB abweichend geregelt.

Hardwarelieferungen sind sofort nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Die IPM ist zu Teillieferungen von Hardware berechtigt, soweit es sich um einheitlich betriebsfähige Teile handelt. Auch Teillieferungen sind nach Lieferung gegen Rechnungsstellung sofort zu bezahlen.

Soweit nicht Vorkasse vereinbart ist, ist bei Projekten, deren Kostenvolumen über 5000 € netto liegt, eine Anzahlung i.H.v. 25 % der Nettokosten zu zahlen. Hardwarelieferungen im Rahmen eines solchen Projektes sind nur dann für die Berechnung des Kostenvolumens heranzuziehen, wenn sie nicht gemäß dieser Vereinbarung ohnehin sofort nach Rechnungsstellung zu bezahlen sind.

Regelmäßig wiederkehrende Zahlungsbeträge, zum Beispiel bei vereinbarten Managed Services, sind je nach Vereinbarung pauschal oder nach den vereinbarten Zeitabschnitten ohne Abzug und Einräumung einer Zahlungsfrist zu zahlen. Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen der IPM eine Einzugsermächtigung oder SEPA-Mandat zu erteilen.

Maßgebend ist das Datum des Einganges der Zahlung bei der IPM. Im Verzugsfalle ist die IPM berechtigt, weitere Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten. Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die IPM berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu berechnen. Es bleibt vorbehalten, einen entstandenen, höheren Zinsschaden geltend zu machen.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
Die IPM ist berechtigt Teillieferungen vorzunehmen, wenn und soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3. Absage/Verschiebungen von Workshops/Schulungen

Die Durchführung von Workshops und Schulungen sind durch den Kunden wenigstens 3 Wochen vor der geplanten Durchführung (gerechnet ab dem ersten geplanten Workshop- / Schulungstermin) schriftlich anzumelden und durch die IPM schriftlich zu bestätigen. Kürzere Terminabstimmungen werden zwischen den Parteien vereinbart.

Absagen von bestellten und schriftlich bestätigten Terminen bis 2 Wochen vorher (jeweils gerechnet ab und einschließlich dem ersten gebuchten Workshop-, Schulungstermin) erfolgen kostenfrei, bis 1 Woche vorher 50% des Entgeltes, das für den Workshop / die Schulung vereinbart ist und ab 2 Tagen vorher 100% des Entgeltes, das für den Workshop / die Schulung vereinbart ist. Dies gilt nicht, wenn die Durchführung des Workshops / der Schulung wegen höherer Gewalt zum vereinbarten Termin nicht möglich ist. In diesem Fall sind die Termine entsprechend anzupassen.

Sollten zum Zeitpunkt der Absage, bzw. einer vereinbarten Terminverschiebung auf Anlass des Kunden bereits Kosten für den beabsichtigten Termin für die IPM angefallen sein (z.B. Reise- und Hotelbuchungen) und diese nicht mehr kostenfrei storniert werden können, hat der Kunde diese Kosten zu tragen.

4. Lieferung und Versand

Alle Angebote sind freibleibend und damit bis zur Annahme durch die IPM widerruflich. Eine Warenlieferung erfolgt nur, solange der Vorrat reicht. Alle von der IPM genannten Liefertermine sind unverbindliche Liefertermine, es sei denn, dass ein Liefertermin ausdrücklich schriftlich bindend vereinbart wird. Verlangt der Käufer nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die der IPM eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl die IPM diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um einen angemessenen Zeitraum. Wird die IPM an der rechtzeitigen Vertragserfüllung, z. B. durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen bei ihr oder bei ihren Zulieferanten (konkretes Deckungsgeschäft) gehindert, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der Maßgabe, dass der Kunde nach Ablauf von einem Monat eine Nachfrist von sechs Wochen setzen kann. Ist die Nichteinhaltung eines verbindlichen Liefertermins nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik oder Aussperrung, staatlich verfügte Lockdowns oder auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der IPM nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn er der IPM nach Ablauf der verlängerten Frist eine angemessene Nachfrist setzt und die IPM innerhalb der Nachfrist nicht erfüllt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen. Wird der IPM die Vertragserfüllung aus den vorgenannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so wird sie von ihrer Lieferpflicht frei.

Die Kosten für den Versand und die Transportversicherung sind grundsätzlich vom Kunden zu tragen, wobei die Wahl des Versandweges und der Versandart im freien Ermessen der IPM liegt. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware beim Eintreffen sofort zu untersuchen und erkennbare Transportschäden sowie jegliche Beschädigung der Verpackung unverzüglich schriftlich der IPM zu melden. Gleiches gilt für verdeckte Schäden. Geht die IPM aufgrund des Unterlassens dieser Verpflichtung ihrer Ansprüche gegenüber der Versicherung oder dem Sublieferanten verlustig, so haftet der Kunde für sämtliche Kosten, die aus dieser Obliegenheitsverletzung resultieren. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware das Werk oder das Lager der Firma / IPM verlässt.

5. Eigentumsvorbehalt

Gelieferte Software, Hardware und Ergebnisse aus Dienstleistung bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen der IPM aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden in Haupt- und Nebensache Eigentum der IPM. Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt der IPM stehenden Sachen ordnungsgemäß zu versichern (d. h. Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Schwachstromversicherung) und der IPM auf Anforderung eine solche Versicherung nachzuweisen. Im Schadensfall gilt der Versicherungsanspruch des Kunden als an die IPM abgetreten. Der Kunde ist zur Verfügung über die unter dem Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen nicht befugt. Bei Pfändungen oder Beschlagnahmen hat der Kunde die IPM unverzüglich schriftlich zu unterrichten und hat Dritte auf den Eigentumsvorbehalt der IPM unverzüglich in geeigneter Form hinzuweisen. Für den Fall, dass der Kunde dennoch die Liefergegenstände veräußert und die IPM dieses genehmigen sollte, tritt der Kunde der IPM bereits mit Vertragsabschluss alle Ansprüche gegen seine Abnehmer ab. Der Kunde ist verpflichtet, der IPM alle zur Geltendmachung dieser Rechte erforderlichen Informationen herauszugeben und die erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen.

6. Haftungsbeschränkung

Die IPM haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Vorschriften. Die IPM haftet nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, es sei denn, diese Schäden beruhen auf Vorsatz seiner Mitarbeiter oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter oder leitender Angestellter. Außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder Arbeitnehmern des Autorisierten Vertriebspartners ist die Haftung der Höhe nach auf die bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schäden begrenzt.

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die IPM nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalspflicht) verletzt wird oder ein Fall des Verzuges oder der Unmöglichkeit vorliegt. Im Fall einer Haftung aus leichter Fahrlässigkeit wird diese Haftung auf solche Schäden begrenzt, die vorhersehbar bzw. typisch sind. Eine Haftung für das Fehlen garantierter Eigenschaften, wegen Arglist, für Personenschäden, Rechtsmängel, nach dem Produkthaftungsgesetz und

datenschutzrechtlichen Vorschriften, bei denen eine Haftung verschuldensunabhängig besteht oder von Gesetzes wegen nicht ausschließbar oder beschränkbar ist, bleibt unberührt.

Im Falle einer Inanspruchnahme der IPM auf Schadensersatz ist ein Mitverschulden des Kunden angemessen zu berücksichtigen, insbesondere bei unzureichenden Fehlermeldungen oder unzureichender Datensicherung. Unzureichende Datensicherung liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde es versäumt hat, durch angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Sicherungsmaßnahmen gegen Einwirkungen von außen, insbesondere gegen Computerviren und sonstige Phänomene, die einzelne Daten oder einen gesamten Datenbestand gefährden können, Vorkehrungen zu treffen. Soweit nicht anders vereinbart, obliegt die Datensicherung ausschließlich dem Kunden.

7. Softwarenutzung

Der Kunde erkennt mit Vertragsschluss über eine Softwarenutzung die Nutzungsbedingungen des Softwareherstellers ausdrücklich an.

8. Gewährleistung

Ist der Kunde Kaufmann, so gelten klarstellend die Regelungen des § 377 HGB zur handelsrechtlichen Prüfungs- und Rügepflicht, dies auch dann, wenn eine Einweisung in den Betrieb der Hard- oder Software unterblieben ist. Auch für den Fall, dass § 377 HGB nicht anwendbar ist, wird der Kunde die Software unmittelbar nach der Lieferung untersuchen und der IPM Fehler schriftlich unverzüglich mitteilen. Unterlässt er dies, kann er sich auf das Vorliegen offensichtlicher Mängel nicht berufen. Beruft er sich auf einen offensichtlichen Mangel, wird vermutet, dass dieser bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung entdeckt worden ist. Auf nicht offensichtliche Fehler kann der Kunde sich nicht berufen, wenn die IPM nachweist, dass diese bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung aufgefallen wären.

Die IPM und der Kunde sind sich darüber einig, dass im Handbuch und / oder in der Preisliste enthaltene Erklärungen und Beschreibungen sowohl der Hard- als auch der Software keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder die Erteilung von Garantien darstellen. Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate und beginnt mit dem Tag der Ablieferung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der Kunde der IPM unverzüglich schriftlich zu melden.

Die Lieferung von Hardware oder Software erfolgt, soweit explizit schriftlich nicht anders vereinbart, in der jeweils vom Hersteller festgelegten Standard Lizenz- und Dokumentations-Konfiguration.

9. Gewährleistung für Hardware

Die Gewährleistung für Hardware entfällt, soweit der Kunde ohne Zustimmung der IPM Geräte, Elemente oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder durch Dritte ändern lässt, es sei denn, dass der Kunde den vollen Nachweis führt, dass die noch in Rede stehenden Mängel weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden sind und dass die Mängelbeseitigung durch die Änderung nicht erschwert wird.

Inkompatibilitäten zwischen Hardware und Zubehör berechtigen nur dann zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten, wenn diese Inkompatibilität ein Fehler im rechtlichen Sinne darstellt, Fehler an der gelieferten Hardware festgestellt werden kann und kein Zubehör anderer Hersteller einsatzfähig ist.

10. Gewährleistung für Software als Vollversion (gemietet)

Die Software wird mit der Möglichkeit einer Programmsperre ausgeliefert. Die Programmsperre sperrt die weitere Nutzung der Software durch den Kunden, wenn dieser trotz Mahnung durch die IPM mit einer Summe von insgesamt 3 Monatslizenzen oder mit einer Jahreslizenz (ganz oder teilweise) in Rückstand ist oder, unabhängig von der Höhe des Zahlungsrückstandes, trotz zweier Mahnungen, in denen die IPM den Kunden auf die Programmsperre hinweist, keine fristgerechte Zahlung vornimmt. Das Sperrrecht zum Ende der Laufzeit der Nutzung gilt auch, wenn der Kunde das Nutzungsrecht an der Software nicht verlängert. Soweit der Vertrag nicht im Rahmen des Zahlungsverzuges von einer Seite gekündigt wird, wird die Programmsperre nach vollständigen Zahlungsausgleich beseitigt, auch, wenn dieser Zahlungseingang nicht fristgerecht erfolgt.

Keine Haftung wird dafür übernommen, dass die Software für die Zwecke des Kunden geeignet ist und mit beim Anwender vorhandener Software zusammenarbeitet.

11. Gewährleistung für Software als Vollversion (Kauf)

Für den Fall, dass der Kunde bei der IPM eine Software käuflich erwirbt, gelten die allgemeinen Bestimmungen für Gewährleistungsfälle nach dieser Vereinbarung, im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

- a) Die Lieferung von Handbüchern und Dokumentationen über das mit der Software ausgelieferte Schriftmaterial / Programmbeschreibung und die in die Software implementierte Benutzerführung und / oder Online-Hilfe hinaus, oder eine Einweisung, wird nur dann geschuldet, wenn dies ausdrücklich schriftlich zwischen den Parteien vereinbart worden ist. Im Fall einer solchen ausdrücklichen Vereinbarung sind Anforderungen hinsichtlich des Inhalts, der Sprache und des Umfangs eines ausdrücklich zu liefernden Handbuches und / oder einer Dokumentation nicht getroffen, und die Lieferung einer Kurzanleitung ist ausreichend, es sei denn, dass die Parteien schriftlich weitere Spezifikationen vereinbart haben.

12. Allgemeine Bestimmungen für Gewährleistungsfälle

- a) Tritt ein Mangel auf, so sind in einer schriftlichen Mängelrüge der Mangel und seine Erscheinungsform so genau zu beschreiben, dass eine Überprüfung des Mangels (z. B. Vorlage der Fehlermeldungen) machbar ist und der Ausschluss eines Bedienungsfehlers (z. B. Angabe der Arbeitsschritte) möglich ist. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Fehlerprotokolle, die die Fehlersymptomatik wiedergeben, zur Verfügung zu stellen. Er ist weiter verpflichtet, Screenshots oder Videoaufnahmen, die die Fehlersymptomatik darstellen, zur Verfügung zu stellen.
- b) Erweist sich die Mängelrüge als berechtigt, setzt der Kunde der IPM eine angemessene Frist zur Nacherfüllung. Der Kunde teilt der IPM mit, welche Art der Nacherfüllung – Verbesserung der gelieferten oder Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache – er wünscht. Die IPM ist jedoch berechtigt, die gewählte Nacherfüllung zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchgeführt werden kann und wenn die andere Art der Nacherfüllung keine erheblichen Nachteile für den Kunden mit sich bringen würde. Die IPM kann außerdem die Nacherfüllung insgesamt verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten für sie durchführbar ist. Gleiches gilt für den Fall, dass ein Mangel unerheblich ist.
- c) Zur Durchführung der Nacherfüllung für denselben oder in direktem Zusammenhang stehenden Mangel stehen der IPM wenigstens zwei Versuche innerhalb der vom Kunden gesetzten Frist zu. Handelt es sich bei dem Gegenstand, an denen der Mangel vorliegt, um ein technisch kompliziertes Produkt, bei dem das Auffinden eines Mangels mit erheblichem Aufwand verbunden ist, kann die IPM auch eine angemessene, höhere Anzahl an Nachbesserungsversuchen geltend machen.
- d) Nach dem letzten fehlgeschlagenen Nacherfüllungsversuch kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder mindern.
- e) Der Rücktritt wegen eines unerheblichen Mangels ist ausgeschlossen.
- f) Hat der Kunde die IPM wegen Gewährleistung in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel die IPM nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Kunde, sofern er die Inanspruchnahme der IPM grob fahrlässig oder vorsätzlich zu vertreten hat, allen der IPM hierdurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- g) Die Lieferung einer Bedienungsanleitung in englischer Sprache ist zulässig, wenn der Vertragsgegenstand noch nicht für den jeweiligen Markt vollständig lokalisiert ist. Gleiches gilt, wenn der Vertragsgegenstand vom Hersteller oder von demjenigen, von dem die IPM die Ware bezieht (Vorlieferanten) nur in englischsprachiger Version lieferbar ist.

13. Beratungsleistungen, Lieferung, Einrichtung und Konfiguration von Software/ Hardware, Projekte

a) Vertragsgegenstand/ Basiskonfiguration und- Installation

Der Vertragsgegenstand wird im Angebot und der Bestellung des Kunden beschrieben. Soweit nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, obliegen die Installation, Konfiguration und Anpassung von Software dem Kunden. Der Vertragsgegenstand kann sich auch auf regelmäßige, wiederkehrende Leistungen der IPM gegenüber dem Kunden beziehen, z.B. beauftragte Wartung, Netzwerk/Server-Monitoring o. ä. (Managed Services). Managed Services sind im Zweifel als Dienstleistungsvertrag auszulegen. Soweit vorhanden, gelten ergänzend die Regelungen eines etwaigen Wartungs- oder Servicevertrages.

Soweit eine Installation und/oder Konfiguration und/oder Anpassung der Software oder Hardware zwischen den Parteien vereinbart ist, schuldet die IPM gegenüber dem Kunden bei der Installation und Einrichtung von Software und Hardware ausschließlich die Basisinstallation/Basiskonfiguration. Eine Basiskonfiguration/Basisinstallation stellt die Einrichtung der von IPM an den Kunden verkauften oder vermieteten oder sonst wie überlassenen Software- und/oder Hardware dar, die es dem Kunden ermöglicht, selbst weiter die Software- und/oder Hardware unter individuellen Anpassungen an den Betrieb des Kunden zur Nutzung einzurichten. Die Basisinstallation umfasst damit nicht die Herstellung der Software und/oder Hardware zum unmittelbaren und individuellen, angepassten Einsatz im Kundennetzwerk oder zu den vom Kunden beabsichtigten Zwecken.

Weitergehende Leistungen der IPM gegenüber dem Kunden werden ausschließlich gegen Aufwand erbracht. Dies gilt insbesondere auch für Beratungsleistungen, die der Kunde gegenüber IPM beansprucht, unabhängig davon, ob solche zusätzlichen Beratungsleistungen vor Ort, fernmündlich oder über ein Videokonferenzsystem erbracht werden.

Leistungsort ist der Sitz der IPM in Köln.

b) Mitwirkungspflicht und Sorgfaltspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche notwendigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die für die Durchführung der beauftragten Leistung durch die IPM notwendig sind. Hierbei handelt es sich auftragspezifisch um solche Handlungen, die Voraussetzung dafür sind, dass die Leistungen durch die IPM ohne Einschränkungen erbracht werden können. Hierzu gehört insbesondere, wenn auch nicht ausschließlich, dass der Kunde der IPM

- den Zugang zu Räumlichkeiten für die vereinbarten Zeiten der Leistungserbringung ermöglicht,
- eine stabile Internetverbindung sowie Hard- und Software zur Verfügung stellt, die eine dem Datenschutz und der jeweiligen IT Sicherheit genügende Möglichkeit zum

Zugang der IPM auf IT-Systeme des Kunden ermöglicht (Fernwartung, Einrichtung, Wartung usf.)

- jederzeit nach dem jeweiligen Stand der Technik hinreichende Datensicherungen durchführt und vorhält, um einen Datenverlust auch im Rahmen der Tätigkeit der IPM auszuschließen
- einen Ansprechpartner und einen Stellvertreter nebst Kontaktdaten zur telefonischen oder elektronischen Kontaktaufnahme benennt, den die IPM im Rahmen vertraglicher Durchführungen jederzeit ansprechen kann, und der bevollmächtigt ist, Vereinbarungen im Rahmen geschäftlicher Tätigkeiten mit der IPM zur Durchführung von IT-Leistungen jeder Art zu treffen, Abnahmen durchzuführen und Lieferscheine zu zeichnen.
- Technische Information zu Drittsoftware und Dritthardware, die im Rahmen der System-IT -Landschaft des Kunden vorhanden sind oder angeschafft werden, und die in den Verbund der Leistungen der IPM eingebunden sind, vorhält oder beschafft und der IPM zur Verfügung stellt;
- sämtliche Zugangscodes, einschließlich Passwörtern die für die Durchführung der Arbeiten der IPM notwendig sind, zur Verfügung stellt oder der IPM Zugriff ohne Kenntnis von Zugangscodes einschließlich Passwörtern zu ermöglichen;
- bei Arbeiten vor Ort Parkplätze zur Verfügung stellt oder der IPM rechtzeitig vor Anfahrt mitteilt, wo in unmittelbarer Nähe zum Ausführungsort Parkmöglichkeiten bestehen.

Eine Weisungsbefugnis des Kunden oder dessen Beauftragter gegenüber Mitarbeitern der IPM oder gegen IPM besteht nicht. Dies betrifft nicht die Konkretisierung oder Bestimmung des Leistungsgegenstandes.

c) Leistungserbringung

- i. Die Leistung wird gegen Entgelt erbracht. Soweit nicht anders vereinbart (z.B. in einem Angebot, das die IPM gegenüber dem Kunden unterbreitet hat und das dieser angenommen hat oder wie in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses oder einer Vertragsverlängerung dargestellten „Leistungsübersicht“, die der Anbieter zur Verfügung stellt) wird jede angebrochene Viertelstunde (15 Minuten) im Rahmen des vereinbarten Beratungsauftrages sowie durch einzelne, individuelle Aufträge (z.B. Inanspruchnahme von zusätzlichen, telefonischen Beratungsleistungen, Einzelanfragen, z.B. zur Funktionalität von Software oder Hardware im Betrieb des Kunden erbracht.
- ii. Der Kunde stellt der IPM alle im Rahmen der Beratung erforderlichen Informationen und Dokumente kostenlos zur Verfügung. Benötigt die IPM zur Erbringung der Beratungsleistung Zugang zum EDV-System des Kunden, so stellt der Kunde diesen Zugang sowie gegebenenfalls das EDV-System selbst der IPM kostenlos zur Verfügung.
- iii. Die IPM ist berechtigt, die Beratungsleistung ganz oder teilweise durch Dritte (Subunternehmer) erfüllen zu lassen. Die Auswahl der Mitarbeiter oder Personen, durch die Leistungen seitens IPM erbracht werden, obliegt alleine der IPM. Sie kann

- Mitarbeiter oder Personen, die Leistung für die IPM erbringen, jederzeit nach eigenem Ermessen austauschen.
- iv. Die IPM ist nicht für die Richtigkeit der vom Kunden vorgegebener Daten und Informationen verantwortlich.
 - v. Soweit sich nicht aus der in den jeweiligen Vertrag einbezogenen Leistungsübersicht anderes ergibt, sind Reisezeiten, insbesondere Fahrtzeiten von und zum Kunden an dessen Geschäftssitz oder zu einem sonstigen Auftragsort, als Leistungszeit zu werten. Notwendige Reisekosten, insbesondere Übernachtungskosten, werden nach entstandenem Aufwand abgerechnet. Fahrtkosten werden darüber hinaus mit den pauschalen Verbrauchskosten i.H.v. 40 Cent/Kilometer berechnet.

d) Vertragsdauer

Leistungspflichten der IPM beginnen gem. dem in der Beauftragung und der IPM bestätigten Termin oder mit der tatsächlichen Durchführung von Beratungsleistungen, z.B. bei individuellen, zusätzlichen Anforderungen, und läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Vertragspartei kann diesen Vertrag jeweils zum Ende eines Kalendermonats schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen kündigen. Über beauftragte Beratungsleistungen werden durch den Abbruch solcher Beratungsleistungen auch jeweilige Einzelverträge über den Gegenstand der Beratung geschlossen.

e) Abnahme

- i. Wenn und soweit eine Leistung erbracht wird, die rechtlich als Werkvertrag einzuordnen ist, so ist der Kunde auf Verlangen der IPM zur Durchführung der Abnahme verpflichtet. Dies gilt auch für Teilabnahmen, soweit ein Teil eines Werks teilabnahmefähig ist. Die Abnahme der Leistungen setzt eine Funktionsprüfung voraus, wenn eine solche Prüfung nach der Art der Leistung nicht hinfällig ist. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn die Anpassungsleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen.
- ii. Während der Funktionsprüfung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle auftretenden Abweichungen der gelieferten Leistungen von den Leistungsanforderungen unverzüglich mitteilen. Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, ist die Abnahme unverzüglich zu erklären. Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Das Werk gilt mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber weder die Abnahme schriftlich erklärt noch dem Auftragnehmer schriftlich darlegt, welche Mängel noch zu beseitigen sind. Gleiches gilt, wenn im Hinblick auf die Werkleistung als solche nur ein oder mehrere unerhebliche Mängel vorliegen, wobei die Unerheblichkeit auch bei der Gesamtheit mehrerer Mängel gegeben sein muss.
- iii. Die Abnahme ist auf Verlangen der IPM schriftlich zu erklären. Hierfür kann die IPM ein förmliches Muster-Abnahmeprotokoll zur Verfügung stellen, das der Kunde zum

Nachweis über die Durchführung der Abnahme und/oder zum Nachweis der Abnahme als solcher gegenzuzeichnen hat.

14. Geheimhaltung (Betriebsgeheimnisse) und Datenschutz

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen und Betriebsgeheimnissen („Betriebsgeheimnisse“) des jeweils anderen Vertragspartners zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln und nur für Zwecke der Durchführung dieses Vertrags zu verwenden. Zu den Betriebsgeheimnissen der IPM gehören auch die Vertragsgegenstände und die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen.

Hierzu zählen z.B., aber nicht abschließend:

- personenbezogene Informationen über Arbeitnehmer, die Geschäftsleitung und Geschäftspartnern, hierbei insbesondere Entgeltzahlungen, gesundheitliche Informationen, Informationen über das Privatleben oder Informationen über Leistungsverhalten oder Leistungsbewertungen;
- Vertragsinhalte des Unternehmens mit Lieferanten, Kunden, Arbeitnehmern, Dienstleistern
- vorvertragliche Inhalte und Inhalte von Absichtserklärungen
- geschäftliche Strategien und betriebswirtschaftliche Maßnahmen
- Ausgestaltung der IT Umgebung
- Software Code
- Passwörter oder sonstigen (auch biometrischen) Zugangsschutz und Datensicherheitsmaßnahmen

Der Kunde wird Vertragsgegenstände Mitarbeitern und sonstigen Dritten nur zugänglich machen, soweit dies zur Ausübung der ihm eingeräumten Nutzungsbefugnisse erforderlich ist. Er wird alle Personen, denen er Zugang zu Vertragsgegenständen gewährt, über die Rechte der IPM an den Vertragsgegenständen und die Pflicht zu ihrer Geheimhaltung belehren und diese Personen schriftlich zur Geheimhaltung und Nutzung der Informationen nur im Umfang nach Ziffer 1 verpflichten, soweit die betreffenden Personen nicht aus anderen Rechtsgründen zur Geheimhaltung mindestens in vorstehendem Umfang verpflichtet sind.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Betriebsgeheimnisse, die (i) zur Zeit ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner bereits offenkundig oder der anderen Vertragspartei bekannt waren; (ii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner ohne Verschulden der anderen Vertragspartei offenkundig geworden sind; (iii) nach ihrer Übermittlung durch den Vertragspartner der anderen Vertragspartei von dritter Seite auf nicht rechtswidrige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwertung zugänglich gemacht worden sind; (iv) die von einer Vertragspartei eigenständig, ohne Nutzung der Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners, entwickelt worden sind; (v) die gemäß Gesetz, behördlicher Verfügung oder gerichtlicher Entscheidung veröffentlicht werden müssen – vorausgesetzt, die veröffentlichende Partei informiert den Vertragspartner hierüber

unverzögerlich und unterstützt ihn in der Abwehr derartiger Verfügungen bzw. Entscheidungen; oder (vi) soweit dem Vertragspartner die Nutzung oder Weitergabe der Betriebsgeheimnisse aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieses Vertrags gestattet ist Die Parteien halten die Regeln des Datenschutzes ein; sie stellen sicher, dass ihre Beschäftigten und Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen ebenfalls einhalten, insbesondere verpflichten sie sie vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis. Die IPM verarbeitet personenbezogene Daten des Käufers und von Mitarbeitern und Nutzern des Käufers nur in dem für die Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Umfang. Der Käufer stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und Nutzer im erforderlichen Umfang über die Datenverarbeitung informiert worden sind und dieser Verarbeitung zugestimmt haben oder dass eine Zustimmung nicht erforderlich ist. Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, befinden sich die Speicherorte der personenbezogenen Daten ausschließlich innerhalb der Europäischen Union.

Sollte ein Zugriff der IPM auf personenbezogene Daten im Rahmen der Fehlersuche und -beseitigung nicht ausgeschlossen werden können (insbesondere, wenn der IPM Zugang zum Betrieb und/oder zu Hard- und Software des Kunden gewährt wird), wird der Kunde mit der IPM einen gesonderten Vertrag über Auftragsverarbeitung abschließen. Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und dem Vertrag über Auftragsverarbeitung geht letzterer vor.

15. Schutzrechte

Soweit im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages durch die IPM Rechte an Arbeitsergebnissen und/oder Schutzrechte jeder möglichen Art (einschließlich Eigentumsrechte) entstehen, stehen diese der IPM zu. Die IPM räumt dem Kunden jedoch ein zeitlich unbegrenztes, unentgeltliches und nicht ausschließliches Nutzungsrecht an solchen Schutzrechten ein, sofern dies zwingend nach dem Sinn und Zweck dieses Beratungsvertrages erforderlich ist. Ansonsten bedarf die Einräumung eines Nutzungsrechtes der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Arbeitsergebnisse sind hierbei sämtliche durch die Tätigkeit der IPM geschaffenen Werke, z.B. Dokumente, Projektskizzen, Präsentationen, Entwürfe, Programm-Code.

16. Beweisklausel

Daten, die in elektronischen Registern oder sonst in elektronischer Form bei der IPM gespeichert sind, gelten als zulässiges Beweismittel für den Nachweis von Datenübertragungen, Verträgen und ausgeführten Zahlungen zwischen den Parteien.

17. Gerichtsstand und Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der IPM, soweit der Kunde Kaufmann gemäß § 38 ZPO ist. Klagt die IPM, ist sie aber auch berechtigt, den Gerichtsstand am Sitz des Kunden zu wählen. Das

Recht beider Parteien, um einstweiligen Rechtsschutz vor den nach den gesetzlichen Bestimmungen zuständigen Gerichten nachzusuchen, bleibt unberührt.

Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

18. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der nichtigen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am nächsten kommt.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Vertragsergänzungen entfalten nur Wirksamkeit, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Der Kunde kann seine Rechte aus einer Geschäftsbeziehung mit der IPM nur mit schriftlicher Einwilligung der IPM abtreten. Eine Aufrechnung gegenüber der Kaufpreisforderung ist dem Kunden nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

Stand: 22.08.2022